

Gesetz über den Bürgschaftsfonds Obwalden

vom 24. Mai 2002¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 35 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

Art. 1 *Rechtsform*

Der Bürgschaftsfonds Obwalden (nachstehend Fonds genannt) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Sarnen.

Art. 2 *Zweck*

Der Fonds bezweckt, für Unternehmen sowie Einwohner und Einwohnerinnen im Kanton auf zeitlich beschränkte Dauer die Bürgschaft für Darlehen, Kredite und Garantien zu übernehmen.

Art. 3 *Organisation*

Organe des Fonds sind der Bankrat (Verwaltungsbehörde), die Direktion (Geschäftsleitung) sowie die kantonsrätliche Rechnungsprüfungskommission (Kontrollstelle) der Obwaldner Kantonalbank.

Art. 4 *Reglement*

Der Bankrat regelt Art, Verwendung, Begrenzung und Sicherung der Bürgschaften sowie Geschäftsführung und Geschäftsbedingungen durch Reglement.

Art. 5 *Bürgschaftsgläubiger*

Der Fonds kann sich durch Bürgschaften nur gegenüber der Obwaldner Kantonalbank verpflichten.

Art. 6 *Grundkapital*

¹ Für die Verbindlichkeiten des Fonds haften das Grundkapital und die Reserven.

² Das Grundkapital beträgt höchstens Fr. 1 500 000.– und setzt sich aus Stammeinlagen und allfälligen Garantieverpflichtungen zusammen. Es wird von der Obwaldner Kantonalbank beschafft.

³ Mindestens ein Fünftel des Grundkapitals soll aus Stammeinlagen bestehen.

Art. 7 *Verwendung des Ergebnisses*

Die Einnahmen des Fonds werden verwendet:

- a. zur Deckung der Betriebsauslagen und allfälliger Bürgschaftsverluste;
- b. zur Bezahlung allfälliger Rückversicherungsprämien;
- c. zur Äufnung eines Reservefonds.

Art. 8 *Liquidation*

Wird der Fonds aufgelöst oder seine Tätigkeit eingestellt, so fällt sein Liquidationsvermögen an die Obwaldner Kantonalbank zurück.

Art. 9 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über die Schaffung eines kantonalen Bürgerschaftsfonds vom 10. Mai 1953³;
- b. der Kantonsratsbeschluss über die Bürgerschaftsgrenze bei landwirtschaftlichen Liegenschaften sowie über die Erhöhung des Grundkapitals des kantonalen Bürgerschaftsfonds vom 25. März 1988⁴.

Art. 10 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.⁵ Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹ ABI 2002, 653 und 869

² GDB 101

³ LB IX, 150

⁴ LB XX, 183

⁵ Vom Regierungsrat auf 1. Juli 2002 in Kraft gesetzt